

20/SW-22/ME 1 von 8

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

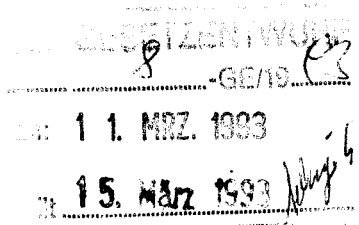
PrsGA 132.00

Bregenz, am 3.3.1993

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Zech

Te1. (05574) 511
Durchwahl: 2065



Dr. Günther Lins

Betrifft: Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG);
Novellierungsentwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28. Jänner 1993, Zl. 95 022/2-IV/11/93/E

Gegen den übermittelten Entwurf einer Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes bestehen keine Einwendungen.

In den Entwürfen eines Kompetenzbereinigungsgesetzes und eines Kompetenzabbaugesetzes war die Änderung des § 10 Abs. 3 und 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vorgesehen. Die Landesregierung tritt - einer langjährigen Forderung entsprechend - dafür ein, daß auch diese Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Novellierung vorgenommen werden sollten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.





AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-032.06

Bregenz, am 9.3.1993

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst; Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 8.2.1993, GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 und Schreiben
vom 2.3.1993, GZ. 920.800/3-II/A/6/a/93

Zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden und eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Die Schwerpunkte der geplanten Pensionsreform im öffentlichen Dienst entsprechend den versendeten Entwürfen sind:

1. Angleichung des Pensionsbeitrages der Beamten auf das Niveau des Dienstnehmerbeitrages in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Art. III des Entwurfes).
2. Übernahme des Systems der Nettoanpassung für die jährliche Anpassung der Beamtenpension bzw. Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (Art. I Z. 6 des Entwurfes in der Fassung vom 2.3.1993).

- 2 -

3. Wegfall der Rundungsbestimmungen und der Anrechnung noch nicht erreichter Vorrückungen im Fall der Pensionierung (Art. I Z. 1 und 2 des Entwurfes).
4. Erhöhung des Pensionsbeitrages für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage (Art. 1 Z. 8 des Entwurfes).
5. Reform der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip.

Zu 1.:

Gegen die Anhebung des Pensionsbeitrages um 0,25 % wird kein Einwand erhoben.

Zu 2.:

Gegen das vorgesehene System der Nettoanpassung, das auf der Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages beruht und zu einer Gleichwertigkeit der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und jener in der gesetzlichen Sozialversicherung führen soll, wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Allerdings sollte sichergestellt werden, daß die Beamtenpensionen auch nicht geringer steigen als jene nach dem ASVG, was nach der vorgesehenen Regelung des § 13a Abs. 3 nur bedingt verwirklicht würde.

Zu 3.:

Gegen den Wegfall der Rundungsbestimmungen und der Anrechnungen noch nicht erreichter Vorrückungen für den Fall der Pensionierung wird kein Einwand erhoben.

Zu 4.:

Die geplante Einführung eines erhöhten Pensionsbeitrages von 2,75 % für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (derzeit S 33.600,--) wird abgelehnt. Mit der Einführung einer solchen Regelung überschreitet der Gesetzgeber die ihm durch den Gleichheitsgrundsatz gezogenen Schranken (zu dem mit dieser Absicht korrespondierenden geplanten Bundesverfassungsgesetz über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen siehe die Ausführungen unter Pkt. II).

- 3 -

Bezieher höherer Einkommen tragen zu ihrer gegenüber anderen Pensionisten höheren Pension mit der Entrichtung eines absolut höheren Pensionsbeitrages bei. Es ist nicht erforderlich, über diesen Rahmen hinaus die Bezieher höherer Einkommen mit einem höheren Beitragssatz zu belasten. Eine solche Maßnahme wäre sachlich nicht begründbar, wie sich auch aus den Erläuterungen zeigt: Es trifft zu, daß der öffentliche Dienst über eine über das Niveau des ASVG hinausgehende Altersversorgung verfügt. Dieses Argument kann jedoch nicht für die geplante Regelung herangezogen werden. Im Gegensatz zum ASVG existiert bei den Beamten keine Höchstbeitragsgrundlage, sondern wird für alle ruhegenußfähigen Bezugsteile ein Pensionsbeitrag eingehoben. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.3.1988, G 184-194, 200/88, zu verweisen, aus welchem sich ergibt, daß zwischen Pensionsanspruch und -beitrag der Beamten eine Äquivalenz besteht und daß der Ruhegenuß als Abgeltung von Dienstleistungen des Beamten sowie geleisteten Pensionsbeiträgen verstanden werden muß. Diese Äquivalenz würde mit der geplanten Regelung für die Bezieher höherer Einkommen gestört, ohne daß hierfür eine sachliche Rechtfertigung bestünde.

Zu 5.:

Grundsätzlich wird gegen die geplanten Maßnahmen kein Einwand erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die betreffenden gesetzlichen Regelungen (Art. 2 Z. 1 des Entwurfs) legislativ völlig verunglückt sind. Sie sind weder einsichtig noch verständlich und gewinnen einen Sinn lediglich durch Lektüre der Erläuterungen.

Die Vorschriften wären weitaus verständlicher, würde von vornherein ausdrücklich klargestellt, daß die Hinterbliebenenpension mindestens 40% und höchstens 60% der Pension des Verstorbenen beträgt. Die Formel der konkreten Berechnung ($X = 76 - (24 \times \text{BMG (H)} : \text{BMG (V)})$) umfaßt in der sprachlichen Darstellung zwei Absätze des geplanten § 15a! Im Sinne eines besseren Verständnis des Gesetzestextes wäre hier unbedingt nach Möglichkeiten einer strafferen Darstellung zu suchen.

II. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen:

Dieser Entwurf soll den Erläuterungen zufolge die für die Reformvorhaben "notwendigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen" enthalten.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sind zusätzliche verfassungsgesetzliche Grundlagen für die Pensionsreform im öffentlichen Dienst nicht erforderlich. Gerade weil die sachliche Rechtfertigung einer solchen Reform nicht bestritten wird, ist zu fordern, daß sie auf eine Weise realisiert wird, die nicht zu einer Außerkraftsetzung von Teilen der Verfassung (insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes) durch ein anderes Verfassungsgesetz führt.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung muß es gelingen, bei der Pensionsreform im öffentlichen Dienst eine dem Gleichheitsgrundsatz nicht widersprechende sachlich begründbare Regelung zu finden. Es muß aber entschieden abgelehnt werden, verfassungsrechtliche Mängel (wie dies beim höheren Pensionsbeitrag für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage der Fall wäre) durch ein Verfassungsgesetz zu sanieren. Die beabsichtigte Entziehung der Regelungen über die Pensionsreform im öffentlichen Dienst von der Kognitionsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes erscheint nicht nur verfassungspolitisch äußerst bedenklich. Aufgrund der zuletzt erfolgten vergleichbaren Maßnahme des Bundesgesetzgebers betreffend die stufenweise Angleichung des Pensionsalters im ASVG, die ebenfalls im Verfassungsrang steht, ist davon auszugehen, daß in einem für praktisch die gesamte Bevölkerung wichtigen Rechtsbereich, dem Pensionsrecht, nicht unwesentliche Teile der Überprüfung ihrer Verfassungskonformität entzogen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 11829) ausgeführt hat, das auch bloß "partiell wirkende Maßnahmen - gehäuft vorgenommen - im Effekt zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen" (Art. 44 Abs. 2 B-VG) können. Derartige Verfassungsgesetze können daher in ihrem Effekt durchaus eine Gesamtänderung der Bundesver-

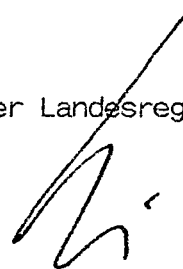
- 5 -

fassung (hier: wesentlicher Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip) bewirken. Es ist nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung nicht auszuschließen, daß eine derart konsequente Ausschaltung des Gleichheitsgrundsatzes, wie sie in der (Verfassungs-)Gesetzgebungspraxis der letzten Jahre geübt wird, eine Gesamtänderung nach Art. 44 (2) B-VG bewirken kann. Der Entwurf wird daher entschieden abgelehnt.

III. Zur Einführung eines Abfertigungsmodells:

Das skizzierte Abfertigungsmodell für den öffentlichen Dienst wird abgelehnt, da es den Sinn der Abfertigung, eine Vorsorge für den Arbeitnehmer im Fall einer Kündigung oder bei Eintritt in den Ruhestand darzustellen, verkennt. Ein Bedarf nach einer Abfertigung ist demgegenüber im Beamtendienstrecht aufgrund der Pragmatisierung und der im allgemeinen höheren Pensionsansprüche nicht vorhanden. Ein Vergleich mit Jubiläumswendung und Todesfallbeitrag, die historisch begründete und begründbare Auswirkungen der besonderen Stellung des Beamten zu seinem Arbeitgeber sind, ist nicht angebracht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

